

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Her ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 5. Februar 1908.

Inhalt.

Berechnung und Erfassungsmessung: des Ministeriums des Innern: des Her ausgegeben bei Bismarck und nach Bismarck ausbreiten Verbot betreffend: die amtliche abgeleitete Schenkung von „Blut“ betreffend.

Verordnung.

(Som 25. Januar 1908.)

Das Her ausgegeben der Bismarck und nach Bismarck ausbreiten Verbot betreffend.

Unter Aufsichtung des durch Berechnung vom 4. November 1895 (Zentralverordnungsblatt Seite 185) befristeten Erlasses vom 19. November 1893, des Her ausgegeben der Bismarck betreffend (Zentralverordnungsblatt Seite 76), wird auf Grund des § 47 des Polizeistrafgesetzbuches verordnet, was folgt:

§ 1.

Das Einlassenerreisen der Bismarck und der nach Bismarck ausbreiten Verbot in Baden ist verboten.

§ 2.

Die Bismarck oder nach Bismarck ausbreiten Verbot nicht in Gastwirtschaften überlassen, haben sie bei ihrer Abreise die Ortspolizeibehörde unter Hinterlegung ihrer Karteiweise davon in Kenntnis zu setzen.

Dieses dürfen fernere nur an solchen Plätzen im Freien lagern und ihre Wohnwagen aufstellen, die ihnen von der Ortspolizeibehörde angewiesen werden.

Karlsruhe, den 25. Januar 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Seckman.

Dr. von Bayer.